

I. Name

Art. 1 Unter dem Namen Swingscouts besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- 1) die Förderung der afroamerikanischen Tanztradition, insbesondere der Paar und Gruppentänze, die während der Swing-Ära in Harlem, New York ihre Blütezeit erlebten.
- 2) die Förderung der Swing-Entwicklung (Neo-Swing)
- 3) die Zusammenarbeit mit anderen Swing Organisationen
- 4) die Zusammenarbeit mit der lokalen Jazz-Szene
- 5) die Förderung der Social Swing Szene in der Region Winterthur

Art. 3 Der Verein hat gesellige, gemeinnützige, kulturelle und künstlerische Zielsetzungen und ist politisch sowie konfessionell unabhängig.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins fördern und/oder unterstützen wollen.
Es werden Aktivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder unterschieden.
Aktivmitglieder sind jene, die sich aktiv für den Vereinszweck einsetzen. Gönner haben ein ideelles Interesse am Verein Swingscouts und fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat dem Vereinsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Eintritt ist dann erfolgt, wenn der Mitgliederbeitrag entrichtet worden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Das Mitgliedschaftsverhältnis von Gönnern endet automatisch am Jahresende.

Art. 7 Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Nach der Zustellung des Vorstandbeschlusses über den Ausschluss, hat das betroffene Mitglied dreissig Tage Zeit, per schriftliche Erklärung an die Mitgliederversammlung, Rekurs einzureichen.

- Art. 8 Das ausgetretene Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge und andere berechnete Forderungen des Vereins. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

IV. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) als gesetzliche Vereinsversammlung (gemäss ZGB Art. 64)
- 2) Der Vereinsvorstand
- 3) Die Revisorenstelle

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

- Art. 10.1 Der Mitgliederversammlung gehören an:

- 1) der Vereinsvorstand
- 2) die Vereinsmitglieder

- Art. 10.2 Einberufung

Die Einberufung der MV erfolgt:

- mindestens jährlich durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisorenstelle

Die Einberufung der MV erfolgt mittels schriftlicher Einladung per Email oder Post unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

- Art. 10.3 Beschlussfähigkeit

Über die Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten MV unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- Art. 10.4 Stimmrecht und Mehrheit

Jedes Mitglied hat an der MV eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu.

- Art. 10.5 Aufgaben

Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Wahl des Vorstandes auf ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Die Wahl der Revisorenstelle.
- Sie nimmt Kenntnis vom Revisorenbericht.
- Sie beschliesst über die Entlastung des Vorstandes durch Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Sie beschliesst über Anträge vom Vereinsvorstand und Vereinsmitgliedern.

Art. 10.6 Protokoll

Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Der Vereinsvorstand**Art. 11.1** Die Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus einem Präsidenten sowie mindestens 2 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11.2 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sie erfolgt mit einfachem Mehr.

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg (Email) gefasst werden.

Art. 11.3 Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Die Leitung des Vereins.
- Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die Vorbereitung und die Leitung der Versammlungen.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Die Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Beschluss über alle weiteren Aufgaben, die keinen anderen Vereinsorganen zugeordnet sind.

Art. 11.4 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Revisorenstelle

Die Revisorenstelle besteht aus 1-2 Personen oder einer juristischen Person und wird an der Mitgliederversammlung zu einer zweijährigen Amtsperiode gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisorenstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und jährlich mindestens eine Revision durchzuführen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins nehmen.

V. Mittel

- Art. 13 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über
- die Beiträge der Mitglieder,
 - Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen,
 - Spenden,
 - weiteren Einnahmen aller Art.
- Art. 14 Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Jahresbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100.- pro Kalenderjahr.
- Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.
- Ehrenmitglieder zahlen keinen jährlichen Beitrag.
- Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- Art. 17 Rechnungswesen
- Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Statutenänderungen
- Statutenänderungen müssen von Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 66 ff des ZGB beschlossen werden. Diese müssen ordnungsgemäss traktandiert werden und bedürfen einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 19 Auflösung des Vereins
- Die Auflösung kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einem qualifizierten Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Das Vereinsvermögen ist einem Verein mit ähnlichem Zweck oder einer karitativen Organisation zu übergeben. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur.

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 2013 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 16.03.2011.

Der Vorstand